

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 8

Rottenburg am Neckar, 16. Juni 2017

Band 61

Bischöfliches Ordinariat	Diözesanverwaltungsrat
Disziplinargericht für die Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 234	„Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“ – Satzungsänderung – 242
Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden 234	Personalangelegenheiten
Elternbeiträge in Kindertagesstätten – Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 235	Personalnachrichten 246
Bistums-KODA – 22. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 237	Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen 246
Bistums-KODA – Wahl zur 10. Amtsperiode – Änderungen im Rechtsträgerverzeichnis 238	Mitteilungen
Bistums-KODA – Wahl zur 10. Amtsperiode – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 239	Firmungen im Schuljahr 2017/18 246
Bistums-KODA – Wahl zur 10. Amtsperiode – Dienstrechtliche Hinweise zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 239	Treffen der Höheren Oberinnen und Oberen mit Bischof Dr. Gebhard Fürst 2018 249
Warnung 240	Jahresausflug der Diözesankurie 249
DiAG-MAV-A – Änderungen im Wählerverzeichnis 240	St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbe- kasse (KSK) – VVaG – Mitgliedervertreterversammlung 249
DiAG-MAV-A – Kandidaten für die Wahl des Vorstandes 241	St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausrat- versicherung (VHV) VVaG Stuttgart – Einladung zur Mitgliederversammlung 2017 249 – Tagesordnung 250
	Abgabe eines Holzaltars – als Dauerleihgabe 250
	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 250

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2605 – 15.05.17
PfReg. F 1.1 c

Disziplinargericht für die Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Errichtung

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde gemäß § 38 der Disziplinarordnung vom 28.3.1988 (KABl. 1988, S. 105 ff.) mit Wirkung vom 1. Juli 1988 ein Kirchliches Disziplinargericht für die Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich des Kirchenbeamtenstatuts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtet.

II. Mitglieder

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat gemäß § 41 der Disziplinarordnung folgende Mitglieder für die Dauer vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2022 bestellt:

Zum Vorsitzenden:

Herrn Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
a.D. Horst H. Leicht

Zur stellvertretenden Vorsitzenden:

Frau Julia Kurzenberger

Zum Beisitzer:

Herrn Diakon Prof. Dr. Dr. Andreas Weiß

Zu dessen Stellvertreter:

Herrn Pfarrer Bernhard Fetzer

Zum Beisitzer:

Herrn Bischöflicher Oberfinanzrat Werner Kaltenmark

Zu dessen Stellvertreter:

Herrn Kirchlicher Oberfinanzrat Reinhard Will

III. Geschäftsstelle

Gemäß § 37 der Disziplinarordnung ist die Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichts errichtet am Dienstsitz der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Julia Kurzenberger (Juristin in der Hauptabteilung XIV – Personal), Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg.

Rottenburg, den 17. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2094 – 20.05.17

PfReg. G 2.2

Richtlinien zur Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden

(Ziffer 4 gilt auch für Priester)

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen (Pastoralreferent/innen/-assistent/innen, Gemeindeferent/innen/-assistent/innen, Diakone) erhalten in der Seelsorgeeinheit, in der sie tätig sind, einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung. Dieser wird in der Regel im Bereich eines Pfarrhauses/Gemeindezentrums sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Arbeitsplatz in der Wohnung eingerichtet werden. Die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsplatzes hängt u. a. von den Aufgaben und Arbeitsweisen des/der Mitarbeiter(in)s sowie den räumlichen Gegebenheiten vor Ort ab. Eine Vereinbarung darüber ist zwischen Mitarbeiter/in und den Verantwortlichen der Gemeinde zu treffen. Die HA V – Pastorales Personal unterstützt dies beratend und, falls notwendig, vermittelnd. Für die Ausstattung des Arbeitsplatzes gilt Folgendes:

1. Allgemeine Anforderungen

Der Arbeitsplatz soll sich in einem eigenen – für die Mitarbeiter frei zugänglichen – abschließbaren Raum befinden. Bei mehreren Mitarbeitern können in einem Raum auch zwei Arbeitsplätze eingerichtet werden (hinsichtlich der Raumgröße siehe Pfarrhausrichtlinien). Soweit im Pfarrhaus oder Gemeindehaus kein entsprechender Besprechungsraum vorhanden ist, soll der Arbeitsplatz auch die Möglichkeit bieten, zwei, drei Besucher zu Gesprächen oder Besprechungen zu empfangen. Er soll möglichst in der Nähe des Pfarramtes und für Besucher leicht erreichbar sein.

2. Konkrete Ausstattung (Standards)

2.1 Ein eigener Raum in angemessener Größe (in der Regel pro Mitarbeiter ca. 14 qm).

2.2 Angemessene Möblierung:

- ein Schreibtisch
- ein ergonomischer Schreibtischstuhl
- ein abschließbarer Schrank für Ordner, Hänge-registratur etc.

Kostenrahmen bis maximal 2.500 €

Sollte sich kein Sprech- oder Besucherzimmer in der Nähe befinden, ist Folgendes zusätzlich notwendig:

- ein kleiner Besprechungstisch
- drei bis vier Stühle bzw. andere geeignete Sitz-möbel

Soweit möglich, soll das Pfarrbüro für die Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten personell und materiell mitgenutzt werden.

Bei mehreren pastoralen Mitarbeitern ist eine gemeinsame Nutzung eines solchen Arbeitsplatzes zumutbar.

3. Vereinbarungen zum Arbeitsplatz

Vor Antritt der Stelle wird zwischen Mitarbeiter/in und den Verantwortlichen der Gemeinde geklärt, wo der Arbeitsplatz sich befindet und wie er ausgestattet ist. Eine Vereinbarung darüber ist Bestandteil der Arbeitsbeschreibung. Die zuständigen Mitarbeiter/innen der

Hauptabteilung V – Pastorales Personal stehen beratend und, falls notwendig, vermittelnd zur Verfügung.

4. Laptop, Telefon

4.1 Zur Absicherung der dienstlichen Daten und zur Gewährleistung einer datenschutzkonformen Kommunikation ist das vom PC/Notebook genutzte Netzwerk über das diözesane Intranet an das Internet anzubinden.

Mobile Einzelgeräte (Notebooks, Tablets, Smartphones) sind über die VPN-Lösungen des diözesanen Intranets anzubinden.

Die notwendige Ausstattung ist gemäß den Vorgaben des IT-Partnerprogramms der Diözese durchzuführen. Maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung des drsStandards.

4.2 Für die Beschaffung eines Notebooks mit den entsprechenden Standardprogrammen und einem Drucker sind Kosten von ca. 1.500 € angemessen.

4.3 Für die Nutzung mobiler Telefongeräte gilt die Regelung für Mitarbeiter der Kurie analog.

In der derzeit geltenden Regelung für die Nutzung der dienstlichen Handys/Smartphones/Blackberrys ist eine private Nutzung unter folgenden Bedingungen gestattet:

Nur private Telefonate zu Teilnehmern (mobil oder Festnetz) in Deutschland sind erlaubt.

Eine private Nutzung bei Auslandsaufenthalten ist nicht zulässig.

Privat dürfen keine kostenpflichtigen Sonderrufnummern genutzt werden, die private Mitnutzung wird durch eine Pauschale von 10 € abgegolten.

Für die dienstliche Nutzung von Privatgeräten gibt es keinen Kostenersatz.

5. Arbeitsplatz in der Wohnung

Kann die Gemeinde im Zuständigkeitsbereich der Mitarbeiter keinen Arbeitsplatz in gemeindeeigenen Räumen stellen, sollte sie möglichst einen entsprechenden geeigneten Raum anmieten. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, kann in Absprache mit der Hauptabteilung V – Pastorales Personal auch ein Arbeitsplatz in der Wohnung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters eingerichtet werden. In Konfliktfällen entscheidet die Hauptabteilung V – Pastorales Personal.

Für den Arbeitsplatz in der Wohnung kann

- die tatsächliche Kaltmiete für 10 qm,
- zur Abgeltung der Nebenkosten eine Pauschale von 17 €/Monat und
- für die Mitbenützung der Einrichtung (techn. Ausstattung und Mobiliar) von 15 €/Monat

durch die Kirchengemeinde erstattet werden. Dabei ist der private Interessenanteil sowie die Möglichkeit, die Aufwendungen für diesen Arbeitsplatz im Rahmen der jährlichen Steuererklärung unter dem Stichwort „Arbeitszimmer“ geltend machen zu können, berücksichtigt. Weitergehende Kosten können daher nicht erstattet werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden vom 15.02.1996 (KABL. 1996, S. 71), ergänzt durch Richtlinie vom 16.04.1997 (KABL. 1997, S. 421) außer Kraft.

Rottenburg, den 18. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2329 – 02.05.17

PfReg. H 5.8

Elternbeiträge in Kindertagesstätten Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/18 und 2018/19 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen, dies wird, wie bereits angekündigt, in diesem Jahr nicht ausreichen. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Bereits angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/18 in Höhe von 6–8 % in Folge des Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger z.T. Kostensteigerungen von 6–12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3 % einzubeziehen, haben sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i. H. v. 8 % im Kindergartenjahr 2017/18 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann dann im Kindergartenjahr 2018/19 wieder gewohnt fortgeführt werden.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese ori-

entieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/18		Kiga-Jahr 2018/19	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2017/18		Kiga-Jahr 2018/19	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	325 €	355 €	335 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	242 €	264 €	249 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	164 €	179 €	169 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	65 €	71 €	67 €	73 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2017/18 und 2018/19 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Interne Anmerkung zur Diözese Rottenburg-Stuttgart

Zur Frage der einkommensbezogenen Staffelung von Elternbeiträgen in Regelkindergärten verweisen wir auf unser Schreiben Nr. A 2144 vom 11. September 1995 (KABl. 1995 Seite 576 ff.).

Wir bitten die Träger der katholischen Kindergärten, die neuen Richtsätze in den zuständigen Gremien (Kindergartenausschuss, Elternbeirat, Kirchengemeinderat) zu beraten und nach dem entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat ab dem Kindergartenjahr 2017/18 bzw. 2018/19 zu erheben.

Rottenburg, den 17. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2629 – 16.05.17

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

22. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 13.03.2017 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 06.10.2016, KABl. 2016, S. 426 ff., beschlossen:

I. Änderungen der AVO-DRS

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Regelungstext erhält die Bezeichnung Absatz „(1)“.
2. Im Anschluss werden folgende neue Absätze eingefügt:

„(2) ¹Im Fall der ZVK des KVBW richtet sich die Höhe einer etwaigen Beteiligung der Beschäftigten an den Beiträgen zur Kasse nach dem Altersvorsorge-Tarifvertrag Kommunal (ATV-K).

(3) ¹Im Fall der KZVK Köln richtet sich die Höhe einer etwaigen Beteiligung der Beschäftigten ergänzend zum ATV-K nach folgender Regelung: ²Beiträge bis zur Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts trägt der Dienstgeber allein. ³Einen darüber hinausgehenden Beitrag zur KZVK tragen Dienstgeber und Beschäftigte/r je zur Hälfte. ⁴Wird nach dem 1. Juli 2017 der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Beitrag der/des Beschäftigten um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß der Protokollerklärung.

Protokollerklärung zu § 25 Absatz 3:

¹Laut Beschluss des Verwaltungsrates der KZVK vom 11. November 2014 sind von der KZVK folgende Beiträge vorgesehen:

2016 und 2017 5,3 %,
2018 und 2019 5,8 %,
2020 und 2021 6,3 %,
2022 und 2023 6,8 %,
2024 und folgende 7,1 %.

²Der Beitrag der/des Beschäftigten beträgt demnach ab 1. Juli 2017 0,05 %, und für die Jahre 2018 und 2019 0,30 %, 2020 und 2021 0,55 %, 2022 und 2023 0,80 %, 2024 und folgende 0,95 %.

³Soweit die KZVK einen Beitrag im Sinne von § 25 Absatz 3 im Zeitraum

- a) vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 %
- b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 %
- c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 %

- d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 % oder
e) von mehr als 7,1 % ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag der/des Beschäftigten nach Satz 2 dieser Protokollerklärung auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 % und den jeweiligen in Satz 1 genannten Prozentsätzen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt.

(4) ¹Die Regelungen des Absatz 3 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der KZVK wirksam wird, das nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der KZVK wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 % der Mitglieder der Organe der KZVK, ausgenommen deren Vorstand, Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

II. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 01.07.2017 in Kraft.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 17.05.2017 unterzeichnet.

Rottenburg, den 18. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 750 – 14.02.17
PfReg. F 1.1 a 1

Änderungen im Rechtsträgerverzeichnis gemäß § 5 Bistums-KODA-Wahlordnung

Aufgrund der Einwendungen und von Amts wegen ergaben sich folgende Änderungen:

- Die Adresse der Nr. 75 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Wildunger Straße 55, 70372 Stuttgart geändert.
- Der Name der Nr. 129 des Rechtsträgerverzeichnisses wird von „Heilig Kreuz“ zu „Zum Heiligen Kreuz“ geändert. Der Rechtsträger behält die zugeordnete Nr. 129 des Verzeichnisses bei.
- Die Adresse der Nr. 142 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Kirchstraße 2, 74196 Neuenstadt geändert.
- Der Ansprechpartner der Nr. 196 des Rechtsträgerverzeichnisses wird von KVZ Bad Mergentheim auf KVZ Heidenheim geändert.

- Der Ansprechpartner der Nr. 393 des Rechtsträgerverzeichnisses wird von VZ Biberach auf VZ Riedlingen geändert.
- Die Adresse der Nr. 916 des Rechtsträgerverzeichnisses wurde in Schubertstr. 12, 71277 Rutesheim geändert.
- Der Ansprechpartner der Nr. 1040 des Rechtsträgerverzeichnisses wird von KVZ Heidenheim auf VZ Göppingen geändert.
- Die Nr. 1078 des Rechtsträgerverzeichnisses wird gestrichen.
- Die Nr. 1096 des Rechtsträgerverzeichnisses wird gestrichen.
- Die Nr. 1097 des Rechtsträgerverzeichnisses wird gestrichen.
- Bei der Nr. 1117 des Rechtsträgerverzeichnisses wird bei Soziale Dienste und Einrichtungen die Wörter „Region Göppingen“ hinzugefügt und die Adresse in Gärtnerstraße 5, 73033 Göppingen geändert.
- In das Rechtsträgerverzeichnis wird die Nummer 1120 aufgenommen. Rechtsträger ist das Katholisch-Soziale Bildungswerk Stuttgart e. V. Die Adresse lautet: Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart. Der Ansprechpartner ist die Einrichtung selbst.
- In das Rechtsträgerverzeichnis wird die Nummer 1121 aufgenommen. Rechtsträger ist das Kloster Brandenburg/Iller e. V. mit dem Zusatz Immaculataschwestern vom Seraphischen Apostolat. Die Adresse lautet Am Schlossberg 3, 89165 Dietenheim. Ansprechpartner ist die Einrichtung selbst.
- Bei den Rechtsträgern, welche bisher dem VZ Leutkirch zugeordnet waren, wird der Ansprechpartner auf VZ Allgäu-Oberschwaben geändert. Dies gilt auch für alle Rechtsträger, die bisher vom KVZ Ravensburg betreut wurden. Die GKG Ravensburg bleibt davon ausgenommen. Als Ansprechpartner gilt die GKG selbst.

Rottenburg, den 15. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2527 – 11.05.17
PfReg. F 1.1 a 1

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Zeitraum und Ort der Einsichtnahme – § 6 Abs. 2 Bistums-KODA-Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA liegt im

**Zeitraum vom 3. bis einschließlich 19. Juli 2017
von jeweils 9:00 bis 11:30 Uhr**

in folgenden Dienststellen aus:

Bischöfliches Ordinariat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
Raum 3.05
Anmeldung an der Pforte

Kath. Verwaltungszentrum Aalen
Friedrichstraße 53
73430 Aalen
Büro Personalsachbearbeitung, 1. OG
Anmeldung bei Frau Bieg

Kath. Verwaltungszentrum Stadtdekanat Stuttgart
Werastraße 118
70190 Stuttgart
Raum 00.14
Anmeldung bei Frau Böttcher oder Frau Weber

Verwaltungszentrum der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Zeppelinstraße 4
88353 Kisllegg
Raum 1.10
Anmeldung bei Frau Klein

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin (z. B. Mitarbeiter/-in der Diözese oder der Kirchengemeinden) ist berechtigt, unabhängig von Art und Umfang des Anstellungsverhältnisses sowie der Anstellungsträgerschaft, das Wählerverzeichnis in den angegebenen Dienststellen einzusehen. Dies gilt auch für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei einem sonstigen kirchlichen Rechtsträger (z. B. in einer gGmbH oder bei einer Stiftung) beschäftigt sind und dessen Rechtsträger unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fällt. Ob der Rechtsträger, bei dem der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin beschäftigt ist, unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fällt, ist dem Rechtsträgerverzeichnis (KABl. 2017, S. 7 ff.) sowie der Korrektur des Rechtsträgerverzeichnisses in diesem Amtsblatt zu entnehmen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis – § 6 Abs. 3 Bistums-KODA-Wahlordnung

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme vom 3. bis einschließlich 19. Juli 2017 können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geltend gemacht werden.

Senden Sie Ihren Einspruch ggf. an folgende Adresse:

Bischöfliches Ordinariat
Abteilung Personalverwaltung
Stichwort „Wählerverzeichnis – Bistums-KODA-Wahl“
Postfach 9
72108 Rottenburg am Neckar

oder per E-Mail an personalverwaltung@bo.drs.de.

Über Einsprüche wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entschieden. Im Zuge der Entscheidung über Einsprüche kann das Bischöfliche Ordinariat das Wählerverzeichnis ändern oder ergänzen.

Nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme können inhaltliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

Rottenburg, den 17. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2536 - 11.05.17
PfReg. F 1.1 a. 1

Dienstrechtliche Hinweise zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin ist berechtigt, unabhängig von Art und Umfang des Anstellungsverhältnisses sowie der Anstellungsträgerschaft, das Wählerverzeichnis in den angegebenen Dienststellen einzusehen. Dies gilt auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei einem sonstigen kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sind, dessen Rechtsträger unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fällt.

Im Fall der Ausübung des Einsichtsrechts sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten keine Mehrarbeit oder Überstunden entstehen.

Da es sich hier um eine Dienstreise handelt, finden die Regelungen über die Erstattung von Reisekosten Anwendung.

Bitte stimmen Sie die Einsichtnahme mit Ihrem/r Vorgesetzten ab.

Rottenburg, den 17. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2896 – 29.05.17
PfReg. Q

Warnung vor einem Opferstockdieb

In den Kirchen und Kapellen in Weil der Stadt, Dekanat Böblingen, angelt ein polizeibekannter Täter, der nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wieder auf freien Fuß gelangt ist, erneut intensiv Münzgeld aus den Opferstöcken. Da davon auszugehen ist, dass er seine Aktivitäten auch in der weiteren Umgebung entfaltet, wird darum gebeten, die Opferstöcke häufig zu leeren und Beobachtungen verdächtiger Umtriebe zeitnah den zuständigen Polizeidienststellen zu melden.

BO-Nr. 2578 – 12.05.17
PfReg. F 1.1 a.1

Änderungen im Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung

Durch Beschluss des Wahlausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

- Bei Nr. 14 wird der Adresszusatz in Kath. Jugend- und Tagungshaus Wernau geändert. Die Adresse lautet: Antoniusstraße 3, 73249 Wernau.
 - Bei Nr. 28 wird der Adresszusatz in Kath. Jugendreferat geändert. Die Adresse lautet: Schulergasse 1, 72108 Rottenburg.
 - Der Vorsitz der Nr. 58 des Wählerverzeichnisses wird in Frau Mechthild Gräber geändert. Der Adresszusatz wird in Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt geändert. Die Adresse lautet: Im Winkele 4, 71134 Aidlingen.
 - Der Vorsitz der Nr. 73 des Wählerverzeichnisses wird in Frau Christina Hecht geändert. Ferner wurde der Adresszusatz in Kindergarten Don Bosco geändert. Die Adresse lautet nun: Haslacherweg 32, 89075 Ulm.
 - Bei Nr. 89 wird die Postleitzahl in 88045 geändert.
 - Bei Nr. 90 wird bei MAV der Zusatz (nur noch Kath. Kirchengemeinde Oberteuringen) hinzugefügt.
- Der Vorsitz wird in Frau Nadine Wochner geändert. Der Adresszusatz wird in Kath. Kindergarten St. Martin geändert. Die Adresse lautet: St. Martin-Platz 15, 88094 Oberteuringen.
 - Der Vorsitz der Nr. 95 des Wählerverzeichnisses wird in Frau Margot Köhler geändert. Ferner wurde der Adresszusatz in Kath. Pfarramt geändert. Die Adresse lautet nun: Kirchplatz 3, 73326 Deggingen.
 - Die Nr. 113 des Wählerverzeichnisses wird gestrichen.
 - Bei Nr. 127 wird der Adresszusatz Kindergarten St. Maria in Kindertageseinrichtung St. Maria geändert.
 - Der Vorname des Vorsitzes der Nr. 131 des Wählerverzeichnisses wird in Gudula geändert.
 - Bei Nr. 140 wird die Postleitzahl in 70734 und der Ort wird auf Fellbach geändert.
 - Bei Nr. 173 wird MAV SE 6 GKG Stuttgart-Nordstern in MAV SE 5 Stuttgart-Nordwest geändert.
 - Bei Nr. 174 wird MAV SE 7 und 9 GKG Stuttgarter Madonna und GKG Stuttgart St. Urban in MAV SE 7 bis 9 GKG Stuttgarter Madonna und GKG Stuttgart St. Urban geändert.
 - Bei Nr. 175 wird MAV SE 8 GKG Stuttgart-Neckar in MAV SE 6 GKG Stuttgart-Nordstern geändert.
 - Der Vorsitz der Nr. 184 des Wählerverzeichnisses wird in Herr Helmut Fessler geändert.
 - Der Vorsitz der Nr. 194 des Wählerverzeichnisses wurde in Frau Susanne Reinhardt geändert.
 - Es wird wie folgt die Nr. 220 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 1 Dekanat Calw
Adresszusatz: Kath. Kindergarten
Vorsitzende: Frau Ingrid Spitzner
Adresse: Rosenstraße 8, 72202 Nagold

Rottenburg, den 15. Mai 2017

gez.

Anna Zwick, Wahlausschuss

BO-Nr. 2579 – 12.05.17
PfReg. F 1.1 a

Kandidaten für die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A § 5 Abs. 5 DiAG-MAV-A-Wahlordnung

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung
Baumgärtner, Ellen	Kindergartenleitung	Zweckverband Dekanat Rottenburg Kath. Kindergarten St. Wolfgang Rottenburg
Csernai-Weimer, Akos	Regionalsekretär	Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. KAB Regionalsekretariat Göppingen
Jäh, Renate	Sozialpädagogin	Vinzenz von Paul gGmbH Region Göppingen Rupert-Mayer-Haus
Nagel, Regina	Gemeindereferentin	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Seelsorgeeinheit 4, Dekanat Hohenlohe
Nowack, Bernd	Jugendreferent	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Kath. Jugendreferat Dekanat Rottenburg
Ruthofer, Gernot	Verwaltungsmitarbeiter	Stadtdekanat Stuttgart Kath. Verwaltungszentrum Stuttgart, Abt. Bau und Liegenschaften
Schmid, Esther	Verwaltungsmitarbeiterin	Bischöfliches Stiftungsschulamt/ Abt. Bauwesen und Liegenschaften
Schulz, Norbert	Religionslehrer i. K.	Diözese Rottenburg/ Gymnasium Unterrieden Sindelfingen
Sonntag, Cornelia	Kindergartenleitung	Kath. Kirchengemeinde Äpfingen Kindergarten St. Johannes
Wetzel, Sabine	Gemeindereferentin	Diözese Rottenburg-Stuttgart/ Seelsorgeeinheit 4, Dekanat Friedrichshafen
Zahner, Martin	Betriebsseelsorger	Diözese Rottenburg-Stuttgart Betriebsseelsorge Ludwigsburg

Einwendungen gegen eine Kandidatur

Einwendungen gegen eine Kandidatur können innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Namen der Kandidaten im Kirchlichen Amtsblatt, somit bis zum 26.06.2017, gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich erklärt werden.

Die Einwendungen sind an folgende Adresse zu senden:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Frau Anna Zwick
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Über Einwendungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Beschluss zu entscheiden. Einwendungsberechtigt ist jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat.

Einwendungen gegen die Kandidatur, die nach 26.06.2017 beim Wahlausschuss eingehen, sind unbeachtlich.

Rottenburg, den 15. Mai 2017

gez.
Anna Zwick, Vorsitzende

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 2348 – 03.05.17

„Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“

– Satzungsänderung –

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“ hat in ihrer Sitzung am 4. November 2016 einstimmig Satzungsänderungen beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden eingeleitet, um dem Verein die kirchliche Anerkennung als „privater Verein von Gläubigen“ im Sinne der cc. 321 ff. CIC zu verleihen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die von der Mitgliederversammlung am 4. November 2016 beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“ gemäß c. 299 § 3 CIC zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Satzungsänderung am 8. April 2017 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 11. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“

*Fassung vom 23. Juni 2015
(von der Mitgliederversammlung in der Sitzung am
4. November 2016 einstimmig beschlossen)*

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“.
- (2) Der Verein wird als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Dieser erwirbt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage der katholischen Glaubens- und Sittenlehre die religiöse und kulturelle Tradition der karpatendeutschen Landsleute zu erhalten und zu vertiefen und gleichzeitig die Eingliederung der karpatendeutschen

Landsleute in allen kirchlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu fördern und Begegnung und kulturellen Austausch mit den heutigen Bewohnern der Herkunftsregionen der Karpatendeutschen zu unterstützen.

- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Kooperation mit der Geschäftsstelle der AKVO/VIV e. V. (Vertriebene – Integration – Verständigung e. V.)
 - b) Erfassung und religiös-sittliche, soziale, kulturelle und staatsbürgerliche Schulung von Multiplikatoren in der Arbeit unter den karpatendeutschen Landsleuten,
 - c) Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinschaften.
 - d) Landesübergreifende Begegnungsforen der Karpatendeutschen.
 - e) Andere geeignete Maßnahmen, insbesondere solche, die in § 96 Bundesvertriebenengesetz dem Bund und den Ländern zur Pflicht gemacht werden,
 - f) Schriftenvertrieb und Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein, die der Katholischen Kirche angehören sollen und welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen. Natürliche Personen müssen bei Beginn der Vereinsmitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Über die Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Beschluss über die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zuvor schriftlich zu erklären,
 - durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 c) und d) erfolgt der Ausschluss auf sachlich begründeten Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet sein. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied der Antrag zuzusenden und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied schriftlich zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.
- (2) Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollen mehrheitlich der römisch-katholischen Kirche angehören. Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden müssen der römisch-katholischen Kirche angehören. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt,
 - ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet oder
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 a) und b) hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand bzw. nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds stattzufinden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (7) Über den Verlauf jeder Sitzung der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unter-

zeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Feststellung und Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Vorstand,
 - i) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Sitzungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Soweit nichts anderes vorgesehen ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Anwesenden.
- (3) Eine Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem, ggf. zwei gleichberechtigten Stellvertretern, ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied (bei nur einem Stv.),
 - c) dem Kassier, als Beisitzer,
 - d) dem Schriftführer, als Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - g) Erstellung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
 - h) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
 - i) Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Jeweils zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der kirchlichen Aufsicht bleibt überdies gemäß der cc. 325 und 1301 CIC das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 - a) Änderungen der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,
 - b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
 - c) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von

vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (7) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Hilfsbund Karpatendeutscher Katholiken e. V.“ nach Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung an
 - a) die Stiftung Karpatendeutsches Kulturerbe oder
 - b) das Karpatendeutsche Kulturwerk-Heimatsmuseum und Archiv e. V. in Karlsruhe,
 jeweils mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Hilfsweise fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zur Erhaltung und Pflege karpatendeutschen Kulturgutes zu verwenden.

§ 17 Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

Die Satzung tritt mit Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 2348

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 11. Mai 2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Im St. Anna-Stift können wir eine sehr schöne und helle 2-Zimmer-Wohnung mit einem zusätzlichen Abstellraum für einen Ruhestandsgeistlichen anbieten. Von der Wohnung aus sieht man alle Kirchen im Zentrum Ulms (Wengen, Georg, Münster und Paulus).

Das **St. Anna-Stift** liegt in der Innenstadt von **Ulm**, öffentliche Verkehrsmittel sind in ca. 2 Minuten erreichbar. Zur Innenstadt sind es zu Fuß ca. 5 Minuten. Es besteht die Möglichkeit, in der Hauskapelle des Anna-Stifts Gottesdienste für die Bewohner zu feiern und in den umliegenden Kirchengemeinden mitzuhelfen.

Interessenten können sich gerne über das Pfarrbüro St. Georg (Beethovenstr. 1, 89073 Ulm, Tel.: 0731 153870) melden.

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2017/18

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Friedrichshafen

09. Dezember (Sa)

10:00 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Laimnau,
St. Petrus und Paulus

16:00 Uhr in der SE 7 „Argental“ in Neukirch,
St. Maria Rosenkranzkönigin

Dekanat Rottenburg

16. Dezember (Sa)

10:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Hirrlingen,
St. Martinus

16:00 Uhr in der SE 5 „Eichenberg“ in Dettingen,
St. Dionysius

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Mühlacker

25. November (Sa)

14:00 Uhr in der SE 2 „Mitte“ in Mühlacker, Herz
Jesu

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

27. Oktober (Fr)

17:00 Uhr in der SE 8 „Zwiefalter Alb“ in Zwiefal-
ten, Münster Unsere Liebe Frau

Dekanat Rottweil

18. November (Sa)

14:00 Uhr in der SE 4 in Rottweil, Münster Heilig
Kreuz

Dekanat Stuttgart

11. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1a in Stuttgart, Stuttgart-Mitte, St. Eberhard

Weihbischof Matthäus Karrer*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

28. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Wolfegg, St. Katharina
14:30 Uhr in der SE 11 „Oberes Achtal“ in Bergatreute, St. Philippus und Jakobus

Dekanat Ehingen-Ulm

08. Oktober (So)
10:30 Uhr in der SE 19 „Ulm-Basilika“ in Ulm-Wiblingen, St. Martin (Basilika minor)

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

25. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Mühlheim an der Donau, St. Maria Magdalena
14:30 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Fridingen, St. Martinus
26. November (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Heuberg“ in Kolbingen, Erlöser Jesus Christus

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

05. November (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Baienfurt-Baindt“ in Baindt, St. Johannes Baptist
19. November (So)
10:00 Uhr in der SE 4b „Weingarten – St. Martin“ in Weingarten, St. Martin (Basilika minor)

Dekanat Esslingen-Nürtingen

29. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Filderstadt“ in Bonlanden, Zu unserer Lieben Frau

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

21. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8b „Tor zum Allgäu“ in Vogt, St. Anna
15:00 Uhr in der SE 8b „Tor zum Allgäu“ in Waldburg, St. Magnus
29. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus
15:00 Uhr in der SE 10 „Bad Waldsee“ in Bad Waldsee, St. Petrus

18. November (Sa)
16:30 Uhr in der SE 4a „Weingarten – St. Martinus/Heilig Geist“ in Weingarten, St. Maria

Dekanat Biberach

22. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Federsee“ in Bad Buchau, St. Cornelius und Cyrianus

Dekanat Ostalb

04. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Kirchheim, St. Maria
17:00 Uhr in der SE 15 „Ries“ in Flochberg, Mariä Heimsuchung

Domkapitular Monsignore Paul Hildebrand*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

25. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 17 „Isny im Allgäu“ in Rohrdorf, St. Remigius,
15:00 Uhr in der SE 17 „Isny im Allgäu“ in Isny, St. Maria

Dekanat Biberach

29. Oktober (So)
9:45 Uhr in der SE 10a „Heimat Bischof Sproll“ in Ummendorf, St. Johannes Evang.

Dekanat Böblingen

02. Dezember (Sa)
16:00 Uhr in der SE 2 „Böblingen“ in Böblingen, St. Maria

Dekanat Schwäbisch Hall

30. September (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, Christus König
15:00 Uhr in der SE 4 „Schwäbisch Hall“ in Schwäbisch Hall, St. Maria, Königin des Friedens

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

15. Oktober (So)
10:30 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in Spaichingen, St. Petrus und Paulus

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker*Dekanat Calw*

22. Oktober (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Obere Enz“ in Schömberg, St. Josef

Dekanat Freudenstadt

19. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Oberes Gäu“ in Weitingen, St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 4 „Oberes Gäu“ in Eutingen, St. Stephanus

Dekanat Ostalb

17. September (So)
 10:00 Uhr in der SE 21 „Am Limes“ in Hussenhofen, St. Leonhard
 15:00 Uhr in der SE 21 „Am Limes“ in Hussenhofen, St. Leonhard

Dekanat Rems-Murr

14. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Fellbach, Maria Regina
 15:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Fellbach, Maria Regina
15. Oktober (So)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Oeffingen, Christus König
 15:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Schmidlen, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Rottweil

11. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 6a „Schramberg-Lauterbach“ in Lauterbach, St. Michael
 14:30 Uhr in der SE 6a „Schramberg-Lauterbach“ in Schramberg, Heilig Geist

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

25. November (Sa)
 9:30 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Gosheim, Heilig Kreuz
 15:00 Uhr in der SE 8 „Lemberg“ in Deilingen, Christi Himmelfahrt

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

21. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Aulendorf“ in Aulendorf, St. Martin
22. Oktober (So)
 10:00 Uhr in der SE 18 „St. Gallus –Allgäu“ in Gebrazhofen, St. Maria
12. November (So)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussenried“ in Berg, St. Peter und Paul
 15:00 Uhr in der SE 6 „Westliches Schussenried“ in Mochenwangen, Mariä Geburt

Dekanat Calw

25. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Vollmaringen, St. Georg
 15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Nagold, St. Petrus und Paulus
26. November (So)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Nagoldtal“ in Altensteig, Heilig Geist

Dekanat Ostalb

18. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 19 „Unterm Bernhardus“ in Bettringen, St. Cyriakus

Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

18. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Horgenzell-Hasenweiler, Mariä Geburt
 15:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Horgenzell-Wilhelmskirch, St. Johannes Baptist

Dekanat Ostalb

14. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Schönenberg, Zu unserer Lieben Frau
15. Oktober (So)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Pater Philipp Jeningen“ in Ellwangen-Röhlingen, St. Petrus und Paulus

Direktor Monsignore Martin Fahrner*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

14. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen/Denkendorf“ in Neuhausen, St. Petrus und Paulus
 15:00 Uhr in der SE 7 „Neuhausen/Denkendorf“ in Denkendorf, St. Johann Baptist

Pfarrer Monsignore Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

28. Oktober (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 21 „Aitrachtal“ in Aitrach, St. Gordianus und Epimachus

Dekanat Biberach

21. Oktober (Sa)
 17:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Schemmerhofen, Wallfahrtskirche Schmerzhaftes Mutter, Aufhofener Käppele
22. Oktober (So)
 10:00 Uhr in der SE 12b „Schemmerhofen“ in Schemmerhofen, Wallfahrtskirche Schmerzhaftes Mutter, Aufhofener Käppele
11. November (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen-Erlenmoos, St. Georg
 14:30 Uhr in der SE 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“ in Ochsenhausen-Erlenmoos, St. Georg

Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach

Dekanat Esslingen-Nürtingen

22. Oktober (So)

10:00 Uhr in der SE 5 „Wernau“ in Wernau, St. Magnus

Treffen der Höheren Oberinnen und Oberen mit Bischof Dr. Gebhard Fürst 2018

Bischof Dr. Gebhard Fürst lädt die Höheren Oberinnen und Oberen der Ordensgemeinschaften und Ordensniederlassungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu einer Begegnung **am Mittwoch, 4. Juli 2018 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** nach Rottenburg in das Bischöfliche Ordinariat ein.

Jahresausflug der Diözesankurie

Am Freitag, 21. Juli 2017, findet der diesjährige Betriebsausflug der Diözesankurie statt. Die Dienststellen der Diözesankurie (Bischöfliches Ordinariat und Bischöfliches Offizialat) bleiben an diesem Tag ganztägig geschlossen.

Mitgliederversammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG

Die Mitgliederversammlung 2017 des St. Martinus Priestervereins findet am

Mittwoch: 12. Juli 2017

Beginn: 14:30 Uhr

im Katholischen Gemeindezentrum Pfarrkirche St. Laurentius, Hauptstr. 13, in Bad Ditzgenbach statt.

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Verbundene Hausratversicherung (VHV) VVaG Stuttgart –

Einladung zur Mitgliederversammlung 2017

An alle VHV-Mitglieder der Verbundenen Hausratversicherung des St. Martinus Priestervereins

Im Mai 2017
Ma/za

Sehr geehrte Herren,

als Mitglied der Verbundenen Hausratversicherung (VHV) laden wir Sie im Namen und im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden Herrn Prälat Glaser zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein:

Mittwoch, 12. Juli 2017

im Kath. Gemeindezentrum Pfarrkirche St. Laurentius, Hauptstr. 13, 73342 Bad Ditzgenbach

Beginn: ca. 15:45 Uhr

(im Anschluss an die Mitgliederversammlung der KSK)

Die **Tagesordnung** finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Der **Geschäftsbericht 2016** wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Soweit Ihrerseits Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, wären diese Anträge, damit sie in der Mitgliederversammlung behandlungsfähig sind, gem. § 18 (46) der Satzung an den Vorsitzenden des Vorstandes (per Adresse Hohenzollernstr. 23, 70178 Stuttgart) mindestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung, also bis **spätestens 05.07.2017** (Posteingang), einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Anwesenheit von weniger als 15 Mitgliedern zur rechtswirksamen Beschlussfassung gem. § 18 (48) der Satzung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig sind.

Wir hoffen auf Ihr Kommen und bitten Sie, uns dies, soweit Sie nicht in Ihrer Eigenschaft als Mitgliederversammler der Krankenkasse (KSK) auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, schriftlich oder telefonisch bis **spätestens 05.07.2017** anzuzeigen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Bad Ditzgenbach.

Mit freundlichen Grüßen

St. Martinus Priesterverein
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Verbundene Hausratversicherung VVaG (VHV)
– vormals Brandkasse (BK) VVaG –

Bernhard Mayer
Geschäftsführer

Tagesordnung zur VHV-Mitgliederversammlung am 12.07.2017 in Bad Ditzgenbach

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Bericht über das Geschäftsjahr 2016
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1 Verwendung des Überschusses
 - 3.1.1 Zuführung von Mitteln in die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
 - 3.1.2 Einstellung von Mitteln in die Verlustrücklage
 - 3.1.3 Einstellung von Mitteln in die anderen Gewinnrücklagen
4. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2016
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung von Mitteln
 - 6.1 Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 18 (49) der Satzung
8. Verschiedenes
 - 8.1 Terminierung der Mitgliederversammlung 2018

Stuttgart, im Mai 2017
Ma/za

Abgabe eines Holzaltars – als Dauerleihgabe

Formschöner, leicht transportabler Holzaltar, gestaltet von Wolfgang Kern, Ludwigsburg. B 150 cm x T 90 cm x H 90 cm, Altarplatte: Eichenfurnier mittelbraun, eingelassen: kleine Mensa aus Marmor, Gestell dunkel gebeizt.

Geeignet für eine Hauskapelle, hat sich auch schon als Zelebrationsaltar bei einem Kirchenumbau bewährt.

Der Holzaltar steht bereit in der Kirche St. Ruppert, Koblenzer Straße 11, 70376 Stuttgart-Bad Cannstatt.

Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an: priesterseelsorge@drs.de oder an Herrn Pfarrer Schmitz, Tel.: 0711 57648034.

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung auf der Homepage zu finden: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
22.– 24.06.2017 06.– 08.07.2017	P18	Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung – Grundkurs Teil 1 und 2	Pastorale Dienste, Lehrer/-innen, päd. Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in der City-Pastoral	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
24.06.2017	L13	Grundkurs Krankenkommunion	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
28.06.2017	V27	Guter Umgang mit Trauernden	Pfarramtssekretär/-innen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
28.06.2017	V63	GroupWise – Grundkurs	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
29.06.2017	V64	Excel 2010 – Aufbaukurs	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
03.07.2017	V29	Umweltschutz und Energiesparmaßnahmen	Hausmeister/-innen, Technische Mitarbeiter/-innen in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, nebenberufliche Kirchenpfleger/-innen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
04.07.2017	V30	Im Blickpunkt die tägliche Reinigung	Hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
04.–05.07.2017	M19	Beauftragung in einer partizipativen Kirche – Impulse zur Anerkennungskultur aus der Pastoral in Mexiko	Verantwortungsträger für den Prozess Kirche am Ort, Pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitglieder der versch. Unterstützungssysteme, Gemeindemitglieder mit Erfahrung in Kleinen Christlichen Gemeinden (KCG), Theologiestudierende, Interessierte ehrenamtlich Engagierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
07.–08.07.2017	W27	Kirchenentwicklung gewinnt Profil – WANDLUNG 2017 Für Ehrenamtliche	Ehrenamtliche Mitglieder in Prozessteams der Dekanate Friedrichshafen, Heidenheim und Schwäbisch Hall, Diakone im Zivilberuf, interessierte Ehrenamtliche aus allen Dekanaten	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
11.07.2017	V33	Grundkurs Finanzbuchhaltung in VZ	Mitarbeiter/-innen in der Leitung von Verwaltungszentren, Untereinrichtungen sowie hauptamtliche Kirchenpfleger/-innen und Buchhaltungskräfte	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
12.–14.07.2017	P22	Was bleibt – nach der Bestattung? Reflexions- und Impulstage zum Thema Trauer	Hauptberufliche pastorale Dienste, die in den Jahren 2013–2015 mit dem Bestattungsdienst beauftragt wurden	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
12.–13.07.2017	V34	Energietankstellen im Arbeitsalltag	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
15.07.2017	F05	Die Botschaft der Bibel lebendig verkündigen	Mitarbeiter/-innen in Gottesdiensten mit Kindern, Ehren- und Hauptamtliche in der Katechese, Religionslehrer/-innen	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
17.–19.07.2017	F06	Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte Pastoral	Alle pastoralen Dienste, die einen Auftrag als Kindergartenbeauftragte Pastoral haben oder übernehmen wollen	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
21.–22.07.2017	X/M16	Taufe feiern! – Taufvorbereitung in Elterngruppen	Ehrenamtliche, alle pastoralen Dienste	bh@esa-dioezesanstelle.de Tel.: 07731 87550
28.–29.07.2017	L43	Gottesdienst mit dementiell erkrankten Menschen	Aufbaukurs für Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern und Andachtsleiter/-innen	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
12.–14.09.2017	L34	Kunst und Liturgie	Alle pastoralen Dienste	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
26.09.2017	M20	„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen ...“ (Faust) – Pastoraler Ton in Predigt und Wortgottesdienst	Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/-innen, Wortgottesdienstleiter/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
27.09.2017	M11	Da berühren sich Pastoral & Bau – Exkursion Stuttgart 21	Alle pastoralen Dienste und Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
29.–30.09.2017	F07	Feiern mit allen Generationen	Pfarrer, pastorale Dienste, ehrenamtliche liturgische Dienste im Gemeinde- und Familiengottesdienst	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
09.10.2017	F08	Studententag Sterben, Tod und Trauer in der Kita	Kindergartenbeauftragte Pastoral, alle pastoralen Dienste	ASaile.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
13.– 14.10.2017	M13	Erstkommunion – mehr als ein Projekt	Ehren- und Hauptamtliche in der Erstkommunionkatechese	MDreher.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.– 15.10.2017	I08	Jahrestreffen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Katechese in italienischsprachigen Gemeinden: Wunder und Gleichnisse Jesu	Italienischsprachige Mitarbeiter/-innen sind eingeladen zum Erfahrungsaustausch.	SMammel.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
24.– 25.10.2017	I09	Mehr als Verhaltensrezepte: Interkulturelles Training	Alle pastoralen Dienste aller Nationalitäten, interessierte Ehrenamtliche	SMammel.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
21.– 23.11.2017 27.02.– 01.03.2018 19.– 21.06.2018	I11	Migration als Gottes Weg mit uns: Christsein neu lernen im Kontakt mit Migranten und Flüchtlingen. Theologische Einsichten für die pastorale Praxis buchstabiert.	Alle pastoralen Dienste aus einheimischen Gemeinden und aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache; Priester aus anderen Ländern; ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen; alle, die in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind bzw. diese koordinieren	SMammel.institut-fw @bo.drs.de Tel.: 07472 922-155

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)